

Auslese und Beeinflussung der Begabungen und der Begabten auf Forschungen zurückgreifen müssen, deren Gegenstand Klärung der Voraussetzungen, also der Gesetzmäßigkeiten der Begabung ist.

H. Thurn S. J.

Enuresis. Von Werner Kamper. (77 S.) Heidelberg 1949, Verlag Lambert Schneider.

Das Buch stellt die Niederschneide eines Referates dar, das der Verfasser 1947 in der Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen in Berlin gehalten hat. Das Thema gewinnt an Bedeutung, weil es im Zusammenhang allgemeiner psychotherapeutischer Erkenntnisse behandelt wird. Alle aufgeführten Faktoren, die das Leiden der enuresis nocturna (Bettnässen) begünstigen, sind zugleich auch Grundlagen anderer neurotischer Symptome und Fehlentwicklungen. Solche Faktoren sind nach Auffassung des Verfassers: die „konstitutionelle Radikale“ (Anlage), Fehlhaltungen der Mutter während der Säuglingszeit (zu viel oder zu wenig Liebe), für die Enuresis speziell beim Bemühen um die Erziehung zur Reinlichkeit, abnorme Strukturbildung als reaktive Charakterveränderung (erworbener Charakter), ein Vorfall in der Kind-Mutter-Beziehung, der das Symptom bestimmter Art (z. B. die Enuresis) manifest werden läßt, Fixation des Symptoms auf Grund ungünstiger Lebensbedingungen.

Wer die Beurteilung und Behandlung der an Enuresis leidenden Kinder, besonders der Anstaltskinder kennt, wird die aufklärende Schrift sehr begrüßen. Aber die Ausführungen haben auch Eltern und Erzieher etwas zu sagen, weil der Rahmen so weit gespannt ist, daß Fehlentwicklungen im allgemeinen aus ihren Gründen geklärt und Wege zu ihrer Verhütung gewiesen werden. Freilich kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß zwar gesunde Erzieher und Eltern ohne Schaden von den Darlegungen profitieren werden, instinkthafte, ängstlich-unsichere und gestörte dagegen weniger leicht. Sie werden möglicherweise noch unsicherer und sehen vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr.

H. Thurn S. J.

Die seelische Entwicklung in der Kindheit und Reifezeit. Von Dr. Heinz Rempflein. (358 S.) München 1949, Federmann Verlag. Geb. DM 18.—.

Der Wert dieses Buches liegt in der Verbindung der Forschungsergebnisse der Frühzeit der Kinder- und Reifezeitpsychologie (Groos, Bühler, Spranger, Kroh) mit den neuen Erkenntnissen der Schichtenlehre und der Strukturpsychologie (z. B. Kraus, Lersch, Rothacker). Die Entwicklung des Menschen wird in Phasen eingeteilt und zwar so, daß die Phasen bestimmte wechselnde Strukturen, Ordnungsgefüge erkennen lassen, die auch im Leiblichen ihre Entsprechung fin-

den. Diese Ordnungsgefüge erweisen sich als teleologisch, sie beabsichtigen die schrittweise erfolgende Annäherung an die Aufgaben des Erwachsenen.

Die Pfänderschen Unterscheidungen: kognitive, Gefühls- und Tätigkeitsregungen sind als Einteilungsrücksicht der seelischen Vollzüge sehr glücklich gewählt, da sie von der frühen Kindheit bis zur Reife als Sammelpunkte seelischer Vorgänge gelten können.

Viele den psychologischen Erörterungen beigegebene pädagogische Hinweise ermöglichen unmittelbare Auswertung und geben dem Buch eine praktische Bedeutung. Die Schönheit einer einfachen, klaren Sprache und die Sicherheit eines ruhigen Urteils bedeuten in einer Zeit, in der die Konjunktur in gewissen Zweigen der Psychologie sich sehr redselig gibt, einen besonderen Vorzug.

H. Thurn S. J.

Verfassung und Völkerrecht

Der Föderalismus. Historisch-politische Betrachtungen. Von Walter Ferber. (141 S.) Augsburg. Verlag Johann Wilhelm Nauemann. Geb. DM 5.—.

Daß in der heutigen Zeit der Rückzugskämpfe der föderalistischen Idee eine Broschüre über den Föderalismus in mehreren Auflagen erscheinen kann, ist eine seltene Ausnahme — und ein Zeichen dafür, daß die vier Abschnitte dieses schmalen Bändchens Probleme anschnitten, die heute im Brennpunkt der wissenschaftlichen und politischen Diskussion stehen. Unter den Überschriften: „Historisch-politische Voraussetzungen“, „Katholische Wegbereiter des Föderalismus“, „Zur föderalen Neuordnung“ und „Abendländische Betrachtungen“ werden 22 geistvolle Essays in lockerem Zusammenhang aneinandergereiht — jeder für sich ein Kabinettstück: „Puncta“ für eine Gewissenserforschung des deutschen Katholizismus auf politischem Gebiet. Besonders begrüßt wird von vielen die Würdigung Carl Oskar von Sodens werden, des allzu früh Verstorbenen, des viel zu wenig bekannten, den eine spätere Zeit zu den wenigen ganz großen deutschen Staatsphilosophen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts rechnen wird. Ungern vermißt man neben demjenigen Carl Oskar von Sodens ein Bild des Lebens und Schaffens eines anderen Großen, der ihm geistig brüderlich verwandt war — Benedikt Schmittmanns. Vielleicht wird eine Neuauflage der vortrefflichen Schrift diese notwendige Ergänzung enthalten.

Föderalismus, Regionalismus und die Teilung Preußens. Von Arnold Brecht. (288 S.), Bonn, Ferdinand Dümmlers Verlag. Preis DM 7.80.

Die Studie Brechts könnte auch die Überschrift tragen: „Der deutsche Föderalismus — von Amerika aus gesehen“. Sie gehört zu einer Reihe von Untersuchungen des „Institute of World Affairs“ über Deutschlands Stellung im Rahmen des europäischen Wiederaufbaus. Dem deutschen Leser wird vor allem das in dieser Schrift sorgfältig zusammengetragene Tatsachenmaterial, die statistischen Unterlagen und die mit Texten belegte Darstellung der verschiedenen „Reichsreform“-pläne willkommen sein. Durch die Zusammenstellung dieses Materials wird eine Lücke geschlossen, die der Politiker in seiner Tätigkeit ebenso fühlbar spürte wie der Theoretiker in seiner Forschung. Fast keine Berücksichtigung finden die ideologischen Voraussetzungen des deutschen Föderalismus und die Geschichte der föderalistischen Theorie in Deutschland.

Verfassungsrecht und Verfassungspolitik.

Vom monarchischen Konstitutionalismus zum demokratischen Parlamentarismus. Von Theodor Heuß. (40 Seiten), Krefeld 1950, Scherpe Verlag. Geb. DM 2.—.

Professor — Verzeihung: Bundespräsident Theodor Heuß gibt in einem (nach einer stenographischen Aufnahme veröffentlichten) Vortrag an der Bonner Universität einen geistvollen Überblick über die staatsrechtliche Entwicklung Deutschlands von 1848 bis Weimar. Heuß legt den Schwerpunkt auf den Kampf der Ideen und Ideologien, in dem die Verfassungen sich ohne Änderung des geschriebenen Gesetzes stets und von Grund auf in ihrem Geist und Sinn — und damit auch im normativen Inhalt — wandeln; er weist auf die „Gelenkstellen“, an denen oft die persönliche politische Entscheidung des Augenblicks die Entwicklung für ein Jahrhundert bestimmt hat.

Die deutschen Gemeinden gestern, heute und morgen. Von Dr. Hermann Pünder. (194 S.) Köln, Verlag J. P. Bachem. Geb. DM 7.50, Kart. DM 6.—.

In einem Zeitpunkt, in dem in einigen Ländern der Bundesrepublik neue Gemeindeordnungen zur Debatte stehen, ist die Schrift besonders aktuell. Es ist die Schrift eines Praktikers, nicht eines Wissenschaftlers; manche Unschärfe in Unterscheidung und Formulierung, die dem Theoretiker auffällt, manche Einseitigkeit — etwa bei Ablehnung jeder Art der unmittelbaren Demokratie — und manche Lücke, vor allem im geschichtlichen Teil und im Kapitel „Bürger und Gemeinde“, werden durch die große Wirklichkeitsnähe und die reiche Erfahrung des langjährigen Stadtdirektors und Oberbürgermeisters, die das Bändchen verwertet, mehr als ausgeglichen.

F. A. v. d. Heydte.

A modern Law of Nations. An Introduction. By Philip C. Jessup. 2. Aufl. (XII und 236 S.) New York 1949, The Macmillan Company. \$ 4.

Jessup, Universitätsprofessor und zugleich Vertreter der amerikanischen Außenpolitik, verdient in seinem wissenschaftlichen Völkerrechtswerk mehr, als dies sonst bei rein theoretischen Werken der Fall ist, die Beachtung der Weltöffentlichkeit. Er selbst steht nicht an, seine Bestrebungen als eine Art Revolution gegen das bislang vollkommen unzulängliche Völkerrecht zu bezeichnen (91). Diese Revolution sei nötig, solle nicht die gesamte Weltkultur dem Schicksal von Hiroshima und Nagasaki verfallen (14). Nach Jessup war das bisherige Völkerrecht fast ausschließlich Sache der Staaten, die dabei kraft eines wirklichkeitsfremden, unmöglichen Souveränitätsbegriffs, wie zeitweise nach innen, so vor allem nach außen gegenüber schwächeren Staaten und erst recht gegenüber Individuen sich alle Totalitarismen erlaubten. Dieses Völkerrecht der Staaten will Jessup durch ein Völkerrecht der Individuen enturzeln, wobei er zu den Individuen auch die Gruppen und Organisationen, sowohl die innerstaatlichen als auch die internationalen, rechnet. Sie alle sollen vor dem neuen Völkerrecht gleichberechtigt mit den Staaten dastehen, um jeder Vergewaltigung ihrer angeborenen Menschenrechte durch die Staaten vorzubeugen. Man sieht, ein „Staatenfeind“ ist hier am Werke, der aber den kleinen Staaten und in Wirklichkeit auch den führenden Staaten die Hand reicht zu einem dauernden, gesicherten Frieden. Da nach Jessup internationale Organisationen gleich den Staaten Völkerrechtssubjekte sind, ist für ihn der Hl. Stuhl ohne weiteres Völkerrechtssubjekt (22), so daß die Konkordate von selbst völkerrechtlichen Charakter haben. Sein Ziel ist die wahre Universalität und innere Gleichheit der Nationengemeinschaft (die er in der UN noch nicht genügend verwirklicht sieht). Er spricht sich z. B. gegen den Ausschluß Spaniens aus, wie er auch die Sowjetpolitik als heute fast alleinige Vertreterin eines unbiegsamen Souveränitätsbegriffs brandmarkt. Seine unparteiische Kritik macht auch vor der Heimat nicht halt. Das Verhalten gegenüber den Negern nennt er verfassungswidrig, scharf weist er die nicht einflußlose Parole Morgenthau vom Jahre 1946 zurück, Völkerrecht und Staatskunst seien zwei getrennte Welten (3). Von einem solchen überparteilichen Rechtslehrer und Staatsmann darf auch der neue Deutsche Bund vieles erhoffen, wenn Jessup auch in dieser Schrift die im Flusse befindliche deutsche Frage aus kluger Zurückhaltung umgeht.

J. Gemmel S.J.